

(Beatus Rhenanus), dann Büchler 9. Jh. Ansegis (1) L. I—IV, App. I—III — Boretius 6.

5. Trier, Dom. Von M. Greher (1606) und dann von dem Jesuiten Christoph Brower benutzt, der in seinen *Antiquitates Trevirenses* (1626) ein Kapitel des Ansegis, lib. IV c. 18, ex *Treverici templi primarii monumentis*¹⁾ mit einer ahd. Übersetzung veröffentlichte, die nach Jacob Grimm „in lothringisch-trierischer Gegend um den Schluß des 9. oder Beginn des 10. Jh.s entsprungen sein mag“. Um 1677, als Baluze sie suchte, war die Hs. verschwunden.²⁾

Bei Brower hat das Kapitel die Überschrift: *Lex Hludvici Aug(usti) et Hlotharii Caesaris F(ili) ex lib. IV. Franc(or)um legum*, dazu am Rand: *Lib. 4. Franc(or)um leg(um) c. 18 ex MS. bibliot(hecae) primariae ecclesiae*. Darnach ist es nicht zweifelhaft, daß Brower einen Ansegis der ersten Klasse vor sich hatte. Fraglich bleibt, ob die Übersetzung mehr als das von Brower wiedergegebene Kapitel umfaßte. Jacob Grimm hat zuerst erkannt, daß die Anfangsworte der Interlinearversion nicht zu dem Text des Ansegis, sondern zu dem des hier übernommenen Kapitulars, *Capitula legibus addenda* 818—9 c. 6, Capit. 1, 282 stimmen. Eine nähere Prüfung ergibt weiteren Anhalt dafür, daß der lateinische Text Browsers der Übersetzung nicht zugrunde liegen kann. Die Ansicht der Germanisten geht deshalb dahin, daß die Überlieferung nur den Schluß auf eine Übersetzung des Kapitulars erlaubt, die in die Trierer Hs. eingetragen wurde.³⁾ Sie sprechen

¹⁾ Zitiert nach dem Abdruck der Stelle aus der seltenen Originalausgabe von 1626 bei P. Piper, *Die ältere deutsche Literatur bis um d. J. 1050*, Berlin 1884, S. 127.

²⁾ Im J. 1682 hat Baluze nochmals, ergebnislos, mit Johann Schilter über die Hs. korrespondiert, wie sich aus einer Randnote Baluzes über einen Brief Schilters an ihn vom 13. März 1682 ergibt, die Pierre de Chinac in seiner *Editio nova der Capitularia* (Paris 1780) 1, 57 mitteilt. Chinac hat den Brief nicht gefunden; er dürfte in dem Band 356 der *Collection* Baluze in der Pariser Nationalbibliothek sein, der einen Brief Schilters vom 15. März 1682 und seine Kollation der *Lex Alamannica*, beide für Baluze bestimmt, enthält. Vgl. den Katalog von L. Auvray und R. Poupardin (1921) S. 405.

³⁾ Steinmeyer, *Die kleineren ahd., Sprachdenkmäler*, Berlin 1916, S. 307.